Flugordnung des MFV-Dreisessel e.V.

(Neufassung gem. der Aufstiegserlaubnis vom 08.06.2021)

1. Zulässige Flugmodelle

- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel bei Volllast den Wert von **L_A = 73 dB** (A)/25 m nicht überschreitet.
- Alle Flugmodelle dürfen generell ein **Abfluggewicht** von **25 kg** nicht überschreiten.
- Es darf jeweils **nur ein Modell mit Verbrennungsmotor** in der Luft sein.

2. Flugbetriebszeiten

- **Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich** in der Zeit von **Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang** zulässig.

Flugzeiten für Modelle mit Verbrennungsmotor sind:

Werktags:	0900 bis 1200 Uhr 1400 bis 2000 Uhr
Sonn -und Feiertage:	1000 bis 1200 Uhr 1400 bis 1900 Uhr

- Am **Karfreitag**, **Allerheiligen** und **Heiligabend** ist jeglicher Flugbetrieb untersagt.

3. Flugsektor

- Als Flugsektor wird ausschließlich der in beigefügtem Luftbild gelb dargestellte Bereich zugelassen. (**siehe Anlage:** Flugsektor MFV Dreisessel)

4. Auflagen

- Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die **öffentliche Sicherheit und Ordnung**, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

- Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegsgelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.

- Während des Start- und Landevorgangs muss die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

- **Straßen und Wege** innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter **25m** über Grund überflogen werden.
  Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

- Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgeländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Gewicht bzw. das Steuerverhalten des jeweiligen Modells sind hierbei zu beachten.

- Der Flugbetrieb sollte nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden **Sofortmaßnahmen gem. § 19 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) oder an einer Ausbildung in Erste Hilfe teilgenommen hat**. Eine Erste-Hilfe-Ausstattung muss bereitgestellt werden.

- **Bei Unfällen mit Personenschaden sind sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten!!**

  - **Notruf über Notrufnummer 112 absetzen,**
  - **Nächste Rettungsstelle befindet sich in 94089 NEUREICHENAU.**

- Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren in einer Höhe von weniger als 25m sind nicht zulässig. Soweit sich auf den **Feldern** innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes **Personen aufhalten**, dürfen diese Felder **nicht überflogen werden**.

- Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

- Alle Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem **funktionstüchtigen Schalldämpfer,** der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entspricht, ausgestattet sein.

- **Jedes Flugmodell** welches mit einem **Verbrennungsmotor** ausgestattet ist, muss vor dem Erstflug gem. den geltenden Lärmvorschriften vermessen werden.
  Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung des Modells
  - Art des Motors
  - Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung)
  - Verwendeter Schalldämpfer
  - Ermittelte Werte
  - Verantwortlicher Messbeauftragter

- Zur Fernsteuerung der Modelle dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Verfügungen der **Bundesnetzagentur** entsprechen. Die Belegung der Frequenzen und genutzten Kanäle, sind durch eine Kennzeichnung am Sender sowie durch Anzeige auf einer Frequenztafel, kenntlich zu machen.

- Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

- Die **persönliche Versicherung** jedes einzelnen Modellflugpiloten gem. LuftVZO ist erforderlich.

5. Aufsichtsperson (Flugleiter)

- **Bei Flugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen.** Diese übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus.
  Sie überwacht:
  - die Einhaltung der Flugordnung im Auftrag des Vereins,
  - dass sich Zuschauer sowie sonstige nicht am Modellflugbetrieb beteiligte Personen innerhalb des Sicherheitszaun aufhalten,
  - dass Verbrennungsmotoren, die zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten,
  - dass Gastpiloten über eine aktuelle Versicherung gem. LuftVZO verfügen, sowie in die Flugordnung und den aktuellen Flugsektor eingewiesen werden,
  - alle Eintragungen im Flugbuch bzw. nimmt diese selbst vor.

- Als **Aufsichtsperson** (Flugleiter) können **volljährige Vereinsmitglieder** eingesetzt werden.

- Während der Flugleitertätigkeit darf sie selbst kein Modell steuern. Es dürfen **maximal zwei Flugleiter** gleichzeitig im Flugbuch eingetragen sein (die aktive Teilnahme am Flugbetrieb, ist im Wechsel, zulässig). Der aktuelle **Flugleiter muss** jedem Modellflugpiloten auf dem Modellflugplatz **bekannt sein**.

- **Der Flugleiter ist für die Eintragungen im Modellflugbuch verantwortlich:**
  - Zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters
  - Vor- Nachnahme der Steuerer
  - Beginn und Ende deren Teilnahme am Flugbetrieb
  - Antriebsart des Modells (Benzin, Elektroantrieb)
  - Bei Verbrennungsmotoren (Start- und Landezeit, Flugzeit in Minuten)
  - Besondere Vorkommnisse (Absturz, Verletzungen, Beschwerden, Sachbeschädigung)

- **Bei geringer Nutzung** des Fluggeländes **kann von der Pflicht** zur Bestellung eines **Flugleiters abgesehen werden**.

<u>Dies gilt, wenn:</u>

- sich nicht mehr als **zwei erlaubnispflichtige Modelle** zielgerichtet auf dem Fluggelände befinden, oder
- sofern sich **nur erlaubnisfreie Modelle** auf dem Fluggelände befinden.

- **Ist keine Aufsichtsperson am Modellflugplatz eingesetzt, dürfen Modelle über 2kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21f Abs. 2 LuftVO, nachweisen kann.**

- **Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter** sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen **vom Steuerer selbst vorzunehmen**.

gez.

Plank Andreas
1.Vorsitzender